



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.1835.01

WSU/P111835
Basel, 16. November 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 15. November 2011

Ratschlag

zur Aufhebung des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Begründung des Begehrens.....	3
2.1 Arbeitsvermittlung und Personalverleih.....	3
2.2 Arbeitslosenversicherung.....	3
3. Antrag	4

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen die Aufhebung des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung vom 22. November 1951 (SG 819.500) und des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 27. September 1984 (SG 835.100).

2. Begründung des Begehrens

Die aktuell gültigen kantonalen Einführungsgesetze betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung vom 22. November 1951 und betreffend Einführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 27. September 1984 sowie die dazu gehörenden Vollziehungsverordnungen sind wegen etlicher Gesetzesänderungen auf Bundesebene anpassungsbedürftig geworden.

Aufgrund der heute umfassenden Bundesgesetzgebung beschränken sich die kantonalen Regelungskompetenzen in beiden Gebieten nur mehr auf organisatorische Belange und detaillierte Bereiche des Vollzugs. Somit bleibt kein Raum mehr für Regelungen auf Gesetzesstufe, weshalb die beiden kantonalen Einführungsgesetze vollständig und ersatzlos aufgehoben werden sollen.

2.1 Arbeitsvermittlung und Personalverleih

Das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG, SR 823.11) ersetzte das frühere Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung. Zusammen mit der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV, SR 823.111) vom 16. Januar 1991 wird nun die Materie der öffentlichen und privaten Vermittlungstätigkeit sowie des Personalverleihs umfassend geregelt, so dass die Kantone nur noch Organisations- und Vollzugsregeln erlassen müssen.

Das kantonale Einführungsgesetz vom 22. November 1951 basiert auf einem nicht mehr bestehenden Bundesgesetz. Es rechtfertigt sich, dieses Gesetz sowie die sich darauf abstützende Verordnung aufzuheben und in einer neuen Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih die in der Zuständigkeit des Kantons verbliebenen Themen (Zuständigkeit, Bewilligungsgesuche, Kautions- und Aufsicht) zu regeln.

2.2 Arbeitslosenversicherung

Ähnlich ist die Situation bezüglich des aktuellen Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837.0). Es überlässt den Kantonen nur noch die inhaltliche Ausgestaltung des Vollzugs, so unter anderem für die im Jahre 1996 eingeführten Regiona-

len Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM). Ferner ist auch die Zuständigkeit im Fall von Sanktionen (Art. 30 AVIG) zu regeln.

Da auch in diesem Bereich lediglich amtsinterne Verantwortlichkeiten und detaillierte Vorgaben für den Vollzug zu regeln sind, ist kein Raum mehr für ein kantonales Einführungsgesetz. Es ist daher aufzuheben, zusammen mit der sich teilweise darauf abstützenden Verordnung. Letztere soll durch eine neue Verordnung betreffend Zuständigkeit und Organisation beim Vollzug der Arbeitslosenversicherung im Kanton Basel-Stadt ersetzt werden, in welcher die bisherigen Regelungen, erweitert um Bestimmungen zur Zuständigkeit und Organisation übernommen werden.

3. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlussempfehlungen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschlüsse

Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung

(Aufhebung vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. ... des Regierungsrates sowie den Bericht der ... Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung vom 22. November 1951 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung

(Aufhebung vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. [] des Regierungsrates sowie den Bericht der [] Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 27. September 1984 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.